

sachgerechter gesellschaftsgemäßer Entscheidung stark beeinträchtigt gewesen sein muß, als er sich zu seinem deliktischen Verhalten entschied. Nicht jede Erregung oder Gefühlsaufwallung ist hier gemeint, denn das Strafrecht muß und darf davon ausgehen, daß die Menschen auch die heftigsten Gefühle noch so zu steuern vermögen, daß sie sich den Grundnormen sozialen Verhaltens entsprechend benehmen.

3. Ein solcher Grund kann der unverschuldete Affekt sein. Verschuldete Affekte, wie sie manchmal bei Sexualstraftaten mit anschließender Tötung des Opfers oder bei einer in Ekstase geratenen Rowdybande zu finden sind, scheiden hier als Schuld minderungsgründe völlig aus. Für den Totschlag hat § 113 den unverschuldeten Affekt und seine Bedeutung in Ziff. 1 gesondert geregelt, so daß die Regelung des § 14 nicht Anwendung finden kann. Unverschuldete Affekte können aber auch bei Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen oder anderen Situationen auftreten. Sie entstehen oft dadurch, daß das Opfer der Tat seine psychische oder geistige Gewalt in einer Weise ausnutzt, die beim Täter Affekte hervorruft, oder aber auch unbeabsichtigt den Täter so lange reizt, bis die sozialen Bindungen aufgehoben werden und der Täter sich zur Tat hinreißen läßt. Es braucht sich hierbei nicht immer um eruptive Vorgänge zu handeln. Es kann u. U. auch ein recht lange andauernder Vorgang sein.

Unverschuldete Affekte sind auch bei Straßenverkehrs- oder Eisenbahnunfällen beobachtet worden, wo der Unfall Verursacher durch das Fehlverhalten anderer in hochgradige Schrecksituation geriet (die länger als die Schrecksekunde anhielt) und dadurch Fehler auf Fehler machte, die den eigentlichen Unfall herbeiführten.

Wenn hier die Schuld schon nicht nach den Fahrlässigkeitsregeln ausgeschlossen ist, so dürfte auf jeden Fall Schuld minderung nach § 14 zu prüfen sein. Die im Zusammenhang mit Notwehr, Notstand und Nötigungsstand auftretenden affektiven Gemütslagen regeln sich in ihren Rechtsfolgen nach §§ 17 ff.

4. § 14 läßt jedoch noch die Möglichkeit offen, daß noch andere objektive und subjektive Umstände, die ganz außergewöhnlich sind, die Entscheidungsfähigkeit stark herabgesetzt haben können.

5. § 14 schafft die Möglichkeit der Strafmilderung gern, den Grundsätzen des § 62. Bei Vergehen kann u. U. von Strafen oder Maßnahmen anderer Art abgesehen werden.

§ 15

Zurechnungsunfähigkeit

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen